

Kolloquium im SPB 8a, SS 2021

Fall Nr. 2: Ein Wiedergänger im Europäischen Prozessrecht: Parkscheine in Kroatien

EuGH, 25.3.2021, Rs. C-307/19, *Obala i lučice d.o.o. ./ NLB Leasing d.o.o.*
EU:C:2021:236

Die NLB Leasing d.o.o. Ljubljana (im Folgenden: Beklagte) ist eine Gesellschaft, die in Slowenien für Fahrzeuge, Geräte und Immobilien Finanzierungen anbietet.

Am 30. Juni 2012 wurde ein von der Beklagten geleastes Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße in Zadar (Kroatien) abgestellt. Bei dieser Straße handelt es sich um eine Parkzone mit ausgewiesenen Parkplätzen. Der Parkschein muss im Voraus gelöst werden.

Am selben Tag überprüften Mitarbeiter der Obala i lučice d.o.o. (im Folgenden: Klägerin), eine von der Stadt Zadar zum Zweck der Bewirtschaftung und Instandhaltung von öffentlichen Parkplätzen für Kraftfahrzeuge gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Vorhandensein eines Parkscheins in dem von der Beklagten geleasten Fahrzeug. In dem Fahrzeug war kein Parkschein zu sehen. Daher stellte die Klägerin einen Tagesparkschein (für 84 HRK, etwa 13 Euro) aus. Dieser Tagesparkschein wurde nie bezahlt. Am 1. Juli 2013 trat die Republik Kroatien der Europäischen Union bei.

Am 20. Februar 2017 leitete die Klägerin bei einem Notar in Pula (Kroatien) durch Einreichung eines Antrags auf Vollstreckung auf der Grundlage einer „glaubwürdigen Urkunde“ das Zwangsvollstreckungsverfahren wegen der ausstehenden Parkgebühr ein. Bei der Urkunde handelte es sich um einen Auszug aus der Buchführung der Klägerin, in dem die Schuld der Beklagten festgehalten war.

Am 8. März 2017 erließ der Notar auf der Grundlage dieser „glaubwürdigen Urkunde“ einen Vollstreckungsbefehl über einen Betrag von 1 825,25 HRK (etwa 282 Euro). Dieser

Gesamtbetrag setzte sich zusammen aus dem Betrag für den nicht bezahlten Parkschein (84 HRK), einem Betrag von 1 235 HRK für bis dahin angefallene Verfahrenskosten und einem Betrag von 506,25 HRK für „voraussichtliche Kosten“. Der Vollstreckungsbefehl wurde der Beklagten sodann per Einschreiben mit Rückschein zugestellt.

Die Beklagte focht den Vollstreckungsbefehl vor dem Trgovački sud u Pazinu (Handelsgericht Pazin, Kroatien) an. Dieses Gericht erklärte sich für unzuständig und verwies die Rechtssache an den Trgovački sud u Zadru (Handelsgericht Zadar, Kroatien). Dieses Gericht erklärte sich ebenfalls für unzuständig und verwies die Rechtssache zur Entscheidung an den Visoki Trgovački sud Republike Hrvatske (Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien).

Das vorliegende Gericht räumt ein, dass der Nennbetrag, wegen dessen die Vollstreckung begehrt werde, gering sei (nicht hingegen der tatsächliche Vollstreckungsbetrag), bestätigt aber auch, dass zahlreiche Gerichte in Kroatien mit einer beträchtlichen Zahl solcher Fälle befasst seien. Vor diesem tatsächlichen und rechtlichen Hintergrund hat der Visoki Trgovački sud (Hohes Handelsgericht, Kroatien) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Liegt eine Zivil- und Handelssache vor?
2. Unterstellt, es läge eine Zivil- und Handelssache vor, wären die Gerichte in Kroatien zur Entscheidung über den Rechtsstreit zuständig?
3. Ändert sich die Rechtslage, wenn ein Tourist aus einem anderen EU Mitgliedstaat das Auto ohne zu zahlen geparkt hätte.

Weiterführende Literatur:

Hess, Europäisches Zivilprozessrecht, § 6 I, Rdn. 6.5 – 6.15 (Zivil- und Handelssachen), Rdn. 6.54 ff. (Gerichtsstand des Erfüllungsorts); Rdn. 6.108 ff. (Verbrauchersachen); *ders.*, The Private Public Law Divide in International Dispute Resolution, RdC 388 (2018), 49 ff., Rdn. 59 ff (auch als Taschenbuch erhältlich); *Zwirlein-Forschner*, IPRax 3/2021, 221 ff.